

# Geschäftsreglement Schweizer Handball-Verband

## Grundlagen

Das Geschäftsreglement stützt sich auf die geltenden Statuten vom 23. September 2023. Die Statuten, das Rechtspflegereglement (RPR) und das Wettspielreglement (WR) gehen diesem Reglement vor, alle übrigen Reglemente nach.

*Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen daher auf alle Geschlechter.*

## 1. Leitungsorganisation

Die Leitungsorganisation des SHV besteht aus:

- Zentralvorstand (ZV)
- Zentralpräsident
- Geschäftsleitung (GL)

## 2. Der Zentralvorstand/Zentralpräsident/Mitglieder Zentralvorstand

### 2.1. Zentralvorstand

- Der Zentralvorstand hat die in Art. 24 und 25 der Statuten genannten Aufgaben und Kompetenzen.
- Der Zentralvorstand legt Strategie, Verbandspolitik und Verbandsziele fest.
- Der Zentralvorstand nimmt regelmässig eine Lagebeurteilung vor und passt die Strategie und Ziele der neuen Situation an.
- Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen. Er entscheidet über alle Vorhaben, die einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtpolitik ausmachen. Er bereitet die Geschäfte vor, die durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
- Gemäss Statuten konstituiert sich der Zentralvorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, selber. Der Zentralvorstand bezeichnet aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.
- Der Zentralvorstand wählt den Geschäftsführer (CEO) und verabschiedet dessen Pflichtenheft. Es werden jährlich Ziele festgelegt und anhand von KPI gemessen.
- Der Zentralvorstand bestimmt das Auswahlverfahren für die Geschäftsleitung. Er wählt diese auf Vorschlag des CEO und verabschiedet deren Pflichtenhefte.
- Der Zentralvorstand wählt den Abteilungsleiter Schiedsrichter.
- Der Zentralvorstand bestimmt das Auswahlverfahren und wählt die Nationaltrainer der A-Nationalmannschaften Männer und Frauen unter Einbezug der Leitung Leistungssport. Zudem ist seine Zustimmung für die Wahl der Trainer der Junioren- und Juniorinnen-Nationalmannschaften notwendig.
- Die übrigen Mitarbeitenden des Verbandes werden durch die jeweiligen GL-Mitglieder in ihren operativen Ressorts gewählt.

## 2.2. Zentralpräsident und Vizepräsident

- Der Zentralpräsident des SHV führt den Verband und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, durch Statuten oder durch dieses Reglement einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Zentralpräsident ist Vorsitzender des Zentralvorstandes und sorgt dafür, dass die langfristige Strategie und Ziele, das Budget und Grossprojekte (Bsp. Ausrichtung einer internationalen Endrunde) genügend vorbereitet im Zentralvorstand behandelt werden.
- Der Vizepräsident übernimmt die ihm übertragenen präsidialen Aufgaben und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

## 2.3. Übrige Mitglieder des Zentralvorstandes

- Jedes Mitglied des Zentralvorstandes betreut die ihm zugewiesenen Dossiers bzw. Themenbereiche.

## 3. Wettspielbehörde (WB)

Der Zentralvorstand bestimmt ein Mitglied aus seinen Reihen als Leiter WB. Dieses nimmt sämtliche Rechte und Pflichten der WB gemäss Statuten und WR wahr. Es ist verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte, die von der Abt. Spielbetrieb und/oder WB gemäss WR dem ZV zum Entscheid vorgelegt werden müssen.

Die Leitung WB kann andere ZV-Mitglieder oder Dritte als beratende Personen beziehen. Sie kann Geschäfte von grundlegender Bedeutung von sich aus dem ZV zum Entscheid vorlegen.

In den vom WR genannten Fällen ist die Leitung WB gegenüber der Abteilung Spielbetrieb (ASB) weisungsbefugt. Generell strebt sie mit der ASB eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

## 4. Geschäftsleitung (GL) / CEO

Die Geschäftsleitung (GL) wird durch den CEO geführt. Als Stellvertreter fungiert eine Person aus der Geschäftsleitung, welche durch den CEO bestimmt wird.

### Aufgaben, Kompetenzen & Verantwortung

Die Geschäftsleitung (GL)

- sorgt für die Umsetzung der Strategie und Ziele
- entscheidet im Rahmen der ihr vom Zentralvorstand übertragenen Kompetenzen über alle operativen Aufgaben.
- organisiert, leitet und überwacht die operative Tätigkeit im Verband.
- stellt Anträge an den Zentralvorstand, soweit die Kompetenzen bei diesem liegen.
- stellt die Koordination zwischen den operativen Abteilungen sicher.
- vertritt nach Vorgabe des Zentralpräsidenten den Verband gegen aussen.
- hat die Kompetenz, für definierte Themen eine erweiterte GL einzusetzen und bestimmt ihre Mitglieder sowie deren Pflichtenhefte.
- bestimmt das Auswahlverfahren für alle Leitungsfunktionen (Abteilung & Projekte). Jedes GL-Mitglied bestimmt und wählt diese für das von ihm verantwortete operative Ressort in Abstimmung mit dem CEO.

Die Ziele der GL werden jährlich vom CEO festgelegt und anhand von KPI gemessen.

Der CEO nimmt an den Sitzungen des ZV teil, sofern dieser nicht anders beschliesst und beteiligt sich beratend an den Diskussionen. Er verfügt über kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten je nach Thema ihr operatives Ressort. Die operativen Ressorts des Verbands sind:

- Breitensport & Partizipation
- Finanzen & Digitalisierung
- Leistungssport & Ausbildung
- Events & Ligen
- Vermarktung & Sponsoring & Kommunikation

Diese sind alle direkt dem CEO unterstellt.

Der Leitung Events & Ligen sind folgende Abteilungen unterstellt:

- Events
- Ligen (Abteilungen SHL und SPL)

Der Leitung Finanzen & Digitalisierung sind folgende Abteilungen unterstellt:

- Finanzen
- IT & Digitalisierung
- HR Admin

Der Leitung Leistungssport & Ausbildung sind folgende Abteilungen unterstellt:

- Nationalmannschaften & Nachwuchs Leistungssport Männer (Administration, Medizinisches, Athletenbetreuung & sportliche Führung)
- Nationalmannschaften & Nachwuchs Leistungssport Frauen (Administration, Medizinisches, Athletinnenbetreuung & sportliche Führung)
- Ausbildung
- Ausgenommen Nationaltrainer Männer & Frauen

Der Leitung Breitensport & Partizipation sind folgende Abteilungen unterstellt:

- Breitensport
- Handballförderung
- Spielbetrieb & Schiedsrichter

## 5. Ausgabenkompetenzen / Zeichnungsberechtigung

### 5.1. Grundsätzliches

Die Zeichnungsberechtigung ist an die Funktionen (GL & ZV) gebunden und erfordert unternehmerisches Denken. Die Zeichnungsberechtigten sind für die Inhalte der unterzeichneten Dokumente verantwortlich.

## 5.2. Eintragung der Zeichnungsberechtigung ins Handelsregister

Einträge bestehen für die:

- Handball-Akademie Frauen GmbH (zukünftig inkl. Männer)
- Handball Schweiz Event GmbH

Der Schweizerische Handball-Verband hat keine Eintragung. Zeichnungsberechtigte sind der Präsident, Vizepräsident (nachfolgend ZV genannt) und die Geschäftsleitung (jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien). Unter Ziffer 5.4 wird geregelt, wann jeweils ein Mitglied des ZV (Präsident, Vizepräsident) und/oder CEO oder ein Mitglied der GL unterzeichnen müssen. Im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs ist für operative Geschäfte die Leitung Finanzen & Digitalisierung zeichnungsberechtigt mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

## 5.3. Umfang und Grenzen der Zeichnungsberechtigung

Es dürfen lediglich Dokumente, für die die Unterzeichnenden fachlich zuständig sind, unterzeichnet werden. Es dürfen keine Geschäfte unterzeichnet werden, bei denen die unterzeichnende Person auf der Gegenseite zeichnet oder persönlich betroffen ist (siehe Art. 5.6)

## 5.4. Kollektivunterschrift

Verbindliche Unterschrift zu zweien sind verpflichtend bei:

- Strategische Themen und Auftragserteilung ausserhalb des ordentlichen Budgets: CEO & ZV
- Anpassung Reglemente: CEO & ZV
- Arbeitsverträge Nationaltrainer: ZV (Präsident und Vizepräsident)
- Arbeitsverträge GL: CEO & ZV
- Arbeitsverträge Mitarbeitende Geschäftsstelle: Mitglied GL & CEO (zu zweien) bei Leitungsfunktionen, darunter jeweiliger Vorgesetzter & Mitglied GL

Bei der Auftragserteilung ab 30'000 CHF müssen immer mind. drei Offerten vorliegen für eine Entscheidung. Einzelunterschrift ist für Routineangelegenheiten (Tagesgeschäft) und Dokumente ohne verpflichtenden Inhalt zulässig.

## 5.5. Formelles

Elektronische Unterschriften sind gleichwertig zur handschriftlichen. Bei Kollektivunterschriften unterzeichnet die hierarchisch höhergesellte Person links, die verantwortliche Person rechts.

## 5.6. Umgang mit Interessenskonflikten

- Die Mitglieder des Zentralvorstands sowie der Geschäftsleitung nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.
- Die Mitglieder des Zentralvorstands sowie der Geschäftsleitung informieren den Präsidenten umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Der SHV führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.
- Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt

diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.  
Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser den Vizepräsidenten.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der ZV unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Zentralvorstands sowie der Geschäftsleitung dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben. Einladungen i.d.H. eines geldwerten Betrages von max. 350.00 CHF sind möglich.

## 6. Regionen, SHL & SPL

### 6.1. Regionen

Die Organisation und Zuständigkeiten der Regionen sind in ihren Statuten und dem Handbuch für Regionen festgehalten. Der Zentralvorstand kann zusätzliche Aufträge erteilen.

### 6.2. Swiss Handball League (SHL)

Die SHL besteht aus den Vereinen der beiden obersten Spielklassen der Männer. Organisatorisch angegliedert sind sie beim SHV, Abteilung Events & Ligen. Ihre Organisation und Zuständigkeiten sind in den Statuten des SHV sowie ihrem eigenen, vom ZV genehmigten Reglement in der aktuell gültigen Version festgehalten.

### 6.3. Swiss Premium League (SPL)

Die SPL besteht aus den Vereinen der beiden obersten Spielklassen der Frauen. Organisatorisch angegliedert sind sie beim SHV, Abteilung Events & Ligen. Ihre Organisation und Zuständigkeiten sind in den Statuten des SHV sowie ihrem eigenen, vom ZV genehmigten Reglement in der aktuell gültigen Version festgehalten.

## 7. Arbeitsweise und Zusammenwirken der Leitungsorgane

### 7.1. Zentralvorstand

Sitzungen des Zentralvorstandes finden so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich aber mindestens fünf Mal pro Jahr statt:

- 1) Aug./Sept.: Standortbestimmung, Lancierung Projekte/Anträge Vereine für MV
- 2) Okt./Nov.: Anpassungen/Massnahmen/Projekte festlegen
- 3) Jan./Feb.: Offen/Aussprache GL Grundsätze WR- und Weisungsänderungen
- 4) April/Mai: Budget 1. Lesung inkl. Festlegung der Ziele & KPI für neue Saison
- 5) Mai/Juni: Budget 2. Lesung, MV-Anträge, Ablauf MV, Terminplanung, Rechnung

- Die Traktandenliste für die ZV-Sitzungen wird durch den Zentralpräsidenten in Absprache mit dem CEO und unter Berücksichtigung der Anträge der GL erstellt.
- Die Einladung zur Sitzung mit der provisorischen Traktandenliste und den Unterlagen ist spätestens sechs Tage vor dem Sitzungsdatum den ZV-Mitgliedern zuzustellen.
- Geschäfte, deren Behandlung ein Mitglied des ZV wünscht, sind spätestens sechs Tage vor der Sitzung beim Zentralpräsidenten anzumelden.
- In dringenden Fällen können nicht fristgerecht eingereichte Traktanden zu Beginn der ZV-Sitzungen beantragt und mit Mehrheitsbeschluss des ZV zugelassen werden.
- Über die ZV-Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Protokollführende muss nicht Mitglied des ZV zu sein. Die Quoren werden nur auf Ersuchen eines Mitgliedes ins Protokoll aufgenommen. Dem Protokoll ist zudem eine Liste der pendenten Geschäfte beizulegen. Das Protokoll ist der nächsten ZV-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- Das Protokoll dient ausschliesslich dem ZV. Grundsätzlich hat der CEO Einsicht ins Protokoll, es sei denn, der ZV entscheidet dies explizit anders.
- Auf Antrag des Zentralpräsidenten kann ein Beschluss auch im Zirkularverfahren ergehen, der im nächsten ZV-Protokoll zu protokollieren ist.

## 8. Anhang

Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Zentralvorstand am 15. Oktober 2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft.



Pascal Jenny  
Präsident Zentralvorstand



Séverine Tresch  
CEO